Ab dem 3. Semester
bis zum Referendariat

JURA INTENSIV

KOMPAKT Landesrecht

Sachsen

Prüfungsschema • Definitionen • Probleme

- Klausurrelevante Probleme im Überblick
- Prüfungsschemata mit Definitionen
- Prüfungsschemata mit Problemen
- Streitstände komprimiert dargestellt

ZUM SHOP

Jura Intensiv

Ab dem 3. Semester
bis zum Referendariat

JURA INTENSIV

KOMPAKT Landesrecht

Sachsen

Prüfungsschema • Definitionen • Probleme

Jura Intensiv

Dr. Dirk Kues

6. Auflage

Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG, Dinslaken, September 2026

Herr **Dr. Dirk Kues** ist Rechtsanwalt und Franchisenehmer des Repetitoriums **JURA INTENSIV** in Frankfurt, Gießen, Heidelberg, Mainz und Marburg. Er wirkt seit über 20 Jahren als Dozent des Repetitoriums und ist Redakteur der Ausbildungszeitschrift RA – Rechtsprechungs-Auswertung. Ferner ist er Autor der Crashkurs und Kompaktreihe im Öffentlichen Recht sowie Co-Autor der Skripte Verwaltungsrecht AT, Verwaltungsprozessrecht und der Basis-Fälle Verwaltungsrecht AT & Verwaltungsprozessrecht aus der **JURA INTENSIV** Skriptenreihe.

Jura Intensiv

Autor
Dr. Dirk Kues

Verlag und Vertrieb
Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
Duisburger Straße 95
46535 Dinslaken
info@verlag.jura-intensiv.de
www.verlag.jura-intensiv.de

Druck und Bindung
Druckerei Busch GmbH, Raiffeisenring 31, 46395 Bocholt

ISBN 978-3-96712-230-5

Dieses Skript oder Teile dieses Skriptes dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form übertragen werden ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages.

© September 2026, Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Inhalt

VERWALTUNGSPROZESSRECHT 1

1. Teil: Klageverfahren 1
2. Teil: Vorläufiger Rechtsschutz 38
3. Teil: Widerspruchsverfahren 48

ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT 50

1. Teil: Aufhebung von VA 50
2. Teil: Öffentlich-rechtlicher Vertrag 54

KOMMUNALRECHT 55

1. Teil: Kommunalverfassungsbeschwerde und Selbstverwaltungsgarantie 55
2. Teil: Kommunalverfassungsstreit 60
3. Teil: Ausschluss wegen Befangenheit und Hausrecht 62
4. Teil: Prüfung einer gemeindlichen Satzung 63
5. Teil: Zugang zu öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde 64
6. Teil: Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Kommunalaufsichtsbehörde 66

POLIZEIRECHT 68

1. Teil: Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Einzelmaßnahme 68
2. Teil: Rechtmäßigkeit einer Polizeiverordnung 80
3. Teil: Rechtmäßigkeit eines Kostenbescheids nach einer Vollstreckung bzw. unmittelbaren Ausführung 82

BAURECHT 85

1. Teil: Wirksamkeit eines Bauleitplans 85
2. Teil: Baugenehmigungsverfahren 89
3. Teil: Drittanfechtung im Baurecht 99
4. Teil: Eingriffsmaßnahmen der Bauaufsichtsbehörde 101

Jura Intensiv

VERWALTUNGSPROZESSRECHT

1. Teil: Klageverfahren

Gutachten: Auf die Fallfrage „Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?" lautet der Obersatz: „Die Klage hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist".

PRÜFUNGSSCHEMA

GRUNDSCHEMA ANFECHTUNGSKLAGE, § 42 I 1. Fall VwGO

A. Zulässigkeit der Klage
- **I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs**
  - **1. Justizfreie Hoheitsakte**
  - **2. Aufdrängende Sonderzuweisungen**
  - **3. Generalklausel, § 40 I 1 VwGO**
  - **4. Abdrängende Sonderzuweisungen**
- **II. Statthafte Klageart, § 42 I 1. Fall VwGO = Aufhebung eines VA i.S.d. § 35 VwVfG**
- **III. Klagebefugnis, § 42 II VwGO**
- **IV. Erfolgloses, ordnungsgemäß durchgeführtes Vorverfahren, §§ 68 ff. VwGO**
  - **1. § 54 II 1 BeamtStG bzw. § 126 II 1 BBG**
  - **2. § 68 I 2 VwGO**
  - **3. § 75 VwGO (sog. Untätigkeitsklage)**
- **V. Klagegegner, § 78 I Nr. 1 VwGO**
- **VI. Beteiligungs- und Prozessfähigkeit, §§ 61, 62 VwGO**
- **VII. Klagefrist, § 74 I VwGO**

B. Objektive Klagehäufung, § 44 VwGO

C. Subjektive Klagehäufung bzw. Streitgenossenschaft, § 64 VwGO i.V.m. §§ 59 ff. ZPO

D. Beiladung, § 65 VwGO

E. Begründetheit der Klage
- **I. Ermächtigungsgrundlage für den VA**
- **II. Formelle Rechtmäßigkeit des VA**
  - **1. Zuständigkeit**
  - **2. Verfahren**
  - **3. Form**
- **III. Materielle Rechtmäßigkeit des VA**
  - **1. Tatbestand**
  - **2. Rechtsfolge**
- **IV. Rechtsverletzung**

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

PRÜFUNGSSCHEMA

SCHEMA MIT DEFINITIONEN UND PROBLEMÜBERSICHT

Anfechtungsklage - Verwaltungsrechtsweg

A. Zulässigkeit der Klage

Ⓟ Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Zulässigkeit

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

1. Justizfreie Hoheitsakte

DEFINITION
Hoheitsakte, die vor Gericht nicht angegriffen werden können (z.B. Art. 44 IV 1 GG).

2. Aufdrängende Sonderzuweisungen
§ 54 I BeamtStG für Landesbeamte (z.B. Lehrer, Landespolizisten), § 126 I BBG für Bundesbeamte (z.B. Bundespolizisten)

3. Generalklausel, § 40 I 1 VwGO

a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit (Abgrenzung zum Zivilrecht) – Theorien:

- Modifizierte Subjektstheorie bzw. Sonderrechtslehre

DEFINITION
Die **streitentscheidende Norm** muss **ausschließlich** einen **Hoheitsträger berechtigen oder verpflichten**.

Ⓟ Öffentliches Recht = Sonderrecht des Staates

- Subordinationstheorie bzw. Über-/Unterordnungslehre

DEFINITION
Es liegt eine **eindeutig hoheitliche Handlungsform** vor (z.B. VA) oder die umstrittene Maßnahme erging in einem **eindeutig hoheitlichen Rechtsbereich** (z.B. POR).

Ⓟ Was sind eindeutig zivilrechtliche Handlungen?

- Sachzusammenhang/actus contrarius bzw. Kehrseitentheorie

DEFINITION
Wird eine hoheitliche Maßnahme aufgehoben, ist die Aufhebung ebenfalls hoheitlich.

Gutachten: In einer Klausur wählt man die Theorie, mit der sich die öffentlich-rechtliche Streitigkeit am schnellsten begründen lässt.

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

b) Nichtverfassungsrechtlicher Art

DEFINITION
Der Streit ist verfassungsrechtlich, wenn es um die besonderen verfassungsrechtlichen Funktionen und Kompetenzen eines Verfassungsrechtssubjekts geht

4. Abdrängende Sonderzuweisungen
Art. 14 III 4 GG, § 40 I 2 VwGO i.V.m. § 46 SächsPBG/§ 52 SächsPVDG, § 40 II 1 VwGO (Staatshaftungsrecht)

Ⓟ § 23 I 1 EGGVG

DIE WICHTIGSTEN PROBLEME – LÖSUNGSANSÄTZE

Ⓟ Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Zulässigkeit der Klage
Maßgeblich ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (bis zur letzten Gerichtsinstanz). Möglich: Klage kann bei Klageerhebung unzulässig sein, aber noch zulässig werden (oder umgekehrter Fall).
[Fall: Ein unter Betreuung stehender, prozessunfähiger Kläger erhebt ohne Zustimmung seines Betreuers die Klage, der Betreuer genehmigt aber im Nachhinein die Klageerhebung ➜ Klage ist zulässig.]

Ⓟ Verwaltungsrechtsweg/Öffentlich-rechtliche Streitigkeit - Modifizierte Subjektstheorie bzw. Sonderrechtslehre
Öffentliches Recht ist das Sonderrecht staatlicher Organe, während **Zivilrecht „Jedermannsrecht“** ist. Streitentscheidend ist die Norm, die die Ermächtigungsgrundlage für das umstrittene hoheitliche Handeln ist.

BEISPIEL: §§ 48, 49 VwVfG berechtigen ausschließlich den Staat, einen VA aufzuheben, sodass sie Vorschriften des öffentlichen Rechts sind. § 433 BGB ermöglicht es hingegen jedermann, Privatpersonen wie auch dem Staat, einen Kaufvertrag zu schließen. Folglich gehört § 433 BGB zum Zivilrecht.

Ⓟ Verwaltungsrechtsweg/Öffentlich-rechtliche Streitigkeit - Subordinationstheorie bzw. Über-/Unterordnungslehre
Eindeutig zivilrechtliche Handlungen der Verwaltung sind z.B. Kauf von Büromaterial (sog. **fiskalische Hilfsgeschäfte**) oder erwerbswirtschaftliche Betätigungen der Verwaltung
Gutachten: In einer Klausur wählt man die Theorie, mit der sich die öffentlich-rechtliche Streitigkeit am schnellsten begründen lässt. Denn: in einer öffentlich-rechtlichen Klausur liegt sowieso immer eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor.

Ⓟ Abdrängende Sonderzuweisungen - § 23 I 1 EGVG
Abgrenzung präventives ←→ repressives Handeln der Polizei
Präventives Handeln = POR.
Repressives Handeln = StPO.
In Zweifelsfällen **Schwerpunktbildung** nach Anlass und Zielrichtung des behördlichen Handelns.
Gutachten: § 23 I 1 EGGVG ist nie einschlägig, weil ansonsten ab hier eine Strafrechtsklausur geschrieben würde.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

PRÜFUNGSSCHEMA

SCHEMA MIT DEFINITIONEN UND PROBLEMÜBERSICHT

Anfechtungsklage – Statthafte Klageart

A. Zulässigkeit der Klage

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

II. Statthafte Klageart, § 42 I 1. Fall VwGO = Aufhebung eines VA i.S.d. § 35 VwVfG

Gutachten: Liegt eindeutig ein VA vor, wird dies mit einem Ergebnissatz festgestellt („Die dem Kläger erteilte Beseitigungsverfügung für seine Garage ist ein Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG"). Ist ein VA-Merkmal problematisch, wird nur dieses problematische VA-Merkmal genauer untersucht („Fraglich ist allein, ob die behördliche Maßnahme die erforderliche Regelungswirkung besitzt.").

1. Wichtige VA-Merkmale

a) Behörde

Legaldefinition in **§ 1 IV VwVfG**. Konkretisierende Merkmale:

- Einsetzung durch Hoheitsakt
- Unabhängig von einem Mitgliederwechsel
- Handelt unmittelbar im eigenen Namen nach außen
  - Ⓟ Gemeinderat
  - Ⓟ Beliehener und Verwaltungshelfer
- Übt Verwaltungstätigkeit aus, d.h. keine Gesetzgebung oder Respr.

b) Regelung

DEFINITION

Rechtsverbindliche Anordnung, die auf die Setzung einer **Rechtsfolge** gerichtet ist, d.h. Auferlegung einer Pflicht (z.B. Platzverweis, Abrissverfügung), Verleihung eines Rechts (z.B. Baugenehmigung) oder verbindliche Feststellung der Rechtslage (z.B. Feststellung der dauerhaften Dienstunfähigkeit eines Beamten).

Gegenbegriff: Realakt, z.B. Auskunft.

Ⓟ Standardmaßnahmen im POR

Ⓟ Verwaltungsvollstreckung

c) Einzelfall

Dieses VA-Merkmal dient der Abgrenzung vom Gesetz

Ⓟ Allgemeinverfügung, § 35 S. 2 VwVfG

Ⓟ Abgrenzung formelle ←→ materielle Gesetze

Ⓟ Abgrenzung Satzung ←→ Rechtsverordnung (RVO)

Ⓟ Abgrenzung Allgemeinverfügung ←→ materielle Gesetze

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

d) Außenwirkung

DEFINITION
Maßnahme muss **final** darauf gerichtet sein, Rechtswirkungen bei einer Person zu erzeugen, die außerhalb des handelnden Verwaltungsträgers steht.

Gegenbegriff: Verwaltungsinternum und Rechtsreflex.

Ⓟ Sonderstatusverhältnis

2. Gegenstand der Anfechtungsklage, § 79 VwGO

Ⓟ Reformatio in peius/Verböserung

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Ⓟ Abgrenzung Inhaltsbestimmung ←→ Nebenbestimmung

Ⓟ Nebenbestimmung: Abgrenzung Bedingung ←→ Auflage

Ⓟ Anfechtbarkeit von Inhalts- und Nebenbestimmungen

DIE WICHTIGSTEN PROBLEME – LÖSUNGSANSÄTZE

Ⓟ VA/Behörde – Gemeinderat
Gemeinderat ist grds. nicht Behörde der Gemeinde, weil seine Beschlüsse noch durch den Bürgermeister (BM) umgesetzt werden müssen. Folglich ist der **BM grds. die Behörde der Gemeinde**. Ausnahme: Beschluss des Gemeinderats wirkt direkt, bedarf also keiner Umsetzung, z.B. Umbenennung einer Straße.

Ⓟ VA/Behörde – Beliehener und Verwaltungshelfer
Beide sind Personen des Privatrechts, die Hoheitsrechte ausüben. Der **Beliehene** tut dies im **eigenen Namen**, ist damit selbst Behörde (z.B. Prüfer des TÜV), wohingegen der **Verwaltungshelfer** im **fremden Namen** handelt und damit nicht selbst Behörde ist, sondern nur für eine Behörde handelt (z.B. Abschleppunternehmer).

Ⓟ VA/Regelung – Standardmaßnahmen im POR
Die meisten Standardmaßnahmen haben Regelungswirkung, weil sie Pflichten auferlegen (z.B. Platzverweis) oder vor ihrer Durchführung ein ausdrücklicher Befehl ergeht (z.B. „öffnen sie die Tür"). Demgegenüber fehlt Regelungswirkung bei heimlich durchgeführten Maßnahmen wie der Observation.

Ⓟ VA/Regelung – Verwaltungsvollstreckung
Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang sind Realakte, enthalten keine konkludente Duldungspflicht (z.B. „dulde, dass ich dich schlage"). Androhung der Vollstreckung ist hingegen ein VA, weil die Verwaltung sich damit verbindlich für ein bestimmtes Zwangsmittel entscheidet. Ebenfalls VA ist die Festsetzung eines Zwangsmittels (z.B. des Zwangsgeldes).

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

2. Teil: Kommunalverfassungsstreit

PRÜFUNGSSCHEMA

SCHEMA MIT DEFINITIONEN UND PROBLEMÜBERSICHT

DEFINITION
Ein Kommunalverfassungsstreit (KVS) ist ein Streit zwischen Organen oder Organteilen einer kommunalen Selbstverwaltungseinrichtung um die ihnen zustehenden Kompetenzen.

BEISPIELE: Ratsmitglied wehrt sich gegen Begrenzung der Redezeit durch den Vorsitzenden des Gemeinderates; Gemeinderat rügt eine Missachtung seiner Kompetenzen durch den Bürgermeister (BM).

A. Zulässigkeit der Klage

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Ⓟ Nichtverfassungsrechtlicher Art

II. Statthafte Klageart

Leistungs- oder Feststellungsklage (je nach Begehren des Klägers).

Ⓟ Außenwirkung

Ⓟ Klageart sui generis

III. Klagebefugnis, § 42 II VwGO analog

Ⓟ Organrechte

IV. Ggf. Feststellungsinteresse

V. Klagegegner

Ⓟ Ausnahme vom Rechtsträgerprinzip

VI. Beteiligungs- und Prozessfähigkeit

Ⓟ Dogmatische Herleitung

VII. Ggf. Verwirkung

B. Objektive Klagehäufung, § 44 VwGO

C. Subjektive Klagehäufung bzw. Streitgenossenschaft, § 64 VwGO i.V.m. §§ 59 ff. ZPO

D. Beiladung, § 65 VwGO

E. Begründetheit der Klage

Prüfungsaufbau der Leistungs- oder Feststellungsklage.

Ⓟ Prüfungsumfang beim KVS

DIE WICHTIGSTEN PROBLEME – LÖSUNGSANSÄTZE

Ⓟ Verwaltungsrechtsweg – nichtverfassungsrechtlicher Art

Trotz der Bezeichnung als „Kommunalverfassungsstreit" handelt es sich nicht um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit, weil hier keine Verfassungsorgane um Verfassungsrecht streiten.

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Statthafte Klageart – Außenwirkung
M.M. hält Außenwirkung für gegeben, wenn das klagende Organ/der Organteil in eigenen Rechten betroffen ist. Jedoch **tritt der Betroffene** hier **nicht als natürliche Person, sondern in seiner hoheitlichen Funktion auf** (z.B. als Ratsmitglied). Er rügt auch nicht private Rechtspositionen, sondern Rechte, die ihm als Gemeindeorgan oder Teil eines Gemeindeorgans zustehen. Daher lehnt die h.M. eine Außenwirkung grds. ab. **Ausnahme: Sanktionsmaßnahmen**, für die der Betroffene als Privatperson einstehen muss (z.B. Verhängung eines Ordnungsgeldes wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht).

Statthafte Klageart – Klageart sui generis
Da die VwGO auf Außenrechtsstreitigkeiten zugeschnitten ist (d.h. Bürger verklagt den Staat), ließe sich überlegen, keine der Klagearten der VwGO für einschlägig zu erachten, sondern von einer Klageart sui generis auszugehen. Das ist jedoch mit dem Argument abzulehnen, dass **Leistungs- und Feststellungsklage** in ihren Voraussetzungen so angepasst werden können, dass sie auf den KVS anwendbar sind.
Gutachten: In einer Klausur nur kurze Ausführungen zur Klageart sui generis, da sie heute von niemandem mehr vertreten wird.
Beachte: Beim KVS sind also die Leistungs- oder Feststellungsklage statthaft.

Klagebefugnis – Organrechte
Da der Kläger beim KVS nicht als natürliche Person, sondern in seiner hoheitlichen Funktion (z.B. als Ratsmitglied) klagt, kann er **keine Grundrechte, sondern** nur sog. **Organrechte** geltend machen. Das sind Rechte, die ihm in seiner Eigenschaft als Organ oder Organteil zugewiesen sind. Die **wichtigsten Organrechte** folgen aus **§ 35 III SächsGemO** (Recht auf Teilnahme an der Ratssitzung, Abstimmungsrecht, Fragerecht, Rederecht).

Klagegegner – Ausnahme vom Rechtsträgerprinzip
Da alle Beteiligten dem gleichen Rechtsträger angehören (der Gemeinde), **gilt** das **Rechtsträgerprinzip nicht**. Stattdessen wird **das Organ bzw. der Organteil verklagt, dessen Verhalten umstritten** ist.

BEISPIEL: Ratsmitglied verklagt wegen Redezeitbeschränkung den Ratsvorsitzenden.

Beteiligungs- und Prozessfähigkeit – dogmatische Herleitung
Dogmatische Herleitung strittig (analoge Anwendung von §§ 61, 62 VwGO oder richterliche Rechtsfortbildung), im Ergebnis aber allg. anerkannt, weil KVS als Rechtsinstitut anerkannt ist.
Gutachten: Streit nur kurz darstellen.

Begründetheit – Prüfungsumfang beim KVS
Nur Prüfung der **Organrechte**, da Kläger nur diese geltend machen kann
Gutachten: Ist besonders wichtig bei der Feststellungsklage, weil hier an sich eine vollständige Rechtmäßigkeitsprüfung (EGL, formelle und materielle Rechtmäßigkeit) erfolgt.

BEISPIEL: Rügt ein Ratsmitglied eine Beschränkung seiner Redezeit sowie die Mitwirkung eines anderen Ratsmitgliedes, das er für befangen hält, ist in der Begründetheit der Klage nur die Redezeitbeschränkung zu prüfen. Die Mitwirkung des anderen Ratsmitgliedes mag zwar gegen § 20 SächsGemO verstoßen, vermittelt dem Kläger aber kein Organrecht, sodass seine Klage insoweit schon in der Klagebefugnis scheitert.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

5. Teil: Zugang zu öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde

PRÜFUNGSSCHEMA

SCHEMA MIT DEFINITIONEN UND PROBLEMÜBERSICHT

A. Anspruchsgrundlage
§ 10 II SächsGemO.

Ⓟ Verhältnis zu § 70 GewO

B. Anspruchsvoraussetzungen

I. Einwohner i.S.v. § 10 I SächsGemO

Ⓟ Personenvereinigungen und jur. Personen, § 10 V SächsGemO

Ⓟ Ortsfremde

II. Öffentliche Einrichtung der Gemeinde

DEFINITION
Einrichtung, die einem bestimmten öffentlichen Zweck und der Nutzung durch die Einwohner dient.

Ⓟ Privatisierung

III. „im Rahmen der bestehenden Vorschriften"
= **durch** die **Nutzung** darf es **nicht** zu einem **Rechtsverstoß** kommen (insbesondere Verstoß gegen das StrafR oder POR) **und** der **Widmungszweck muss beachtet werden**.

Ⓟ Kurzfristige Änderung des Widmungszwecks

IV. Rechtsfolge
Gebundener Anspruch („sind … berechtigt").

Ⓟ Kapazitätsgrenzen/Auswahlentscheidung

Jura Intensiv

DIE WICHTIGSTEN PROBLEME – LÖSUNGSANSÄTZE

Ⓟ Anspruchsgrundlage – Verhältnis zu § 70 GewO
§ 70 GewO ist als bundesrechtliche Vorschrift spezieller und **verdrängt § 10 II SächsGemO**.
Beachte: § 70 GewO verlangt eine „festgesetzte Veranstaltung" i.S.v. § 69 GewO. Das ist in einer Klausur somit das Signalwort, um § 70 GewO zu prüfen.

Ⓟ Einwohner i.S.v. § 10 I SächsGemO – Personenvereinigungen und jur. Personen, § 10 V SächsGemO
§ 10 V SächsGemO erfasst nur Personenvereinigungen und jur. Personen, die ihren **Sitz in** der **Gemeinde** haben, **überwiegend aus Einwohnern bestehen und** ihre **Tätigkeit primär in** der **Gemeinde entfalten**. Nur dann ist es gerechtfertigt, sie wie Einwohner i.S.v. § 10 I SächsGemO zu behandeln.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Einwohner i.S.v. § 10 I SächsGemO – Ortsfremde
Ortsfremden steht der Anspruch aus § 10 II SächsGemO nicht zu. Für sie kommt aber ein Anspruch aus **Art. 3 I GG i.V.m. Selbstbindung der Verwaltung** in Betracht, wenn Ortsfremden in der Vergangenheit stets Zugang zu der öff. Einrichtung gewährt wurde (Voraussetzungen: Ständige rechtmäßige Verwaltungspraxis, vergleichbarer Sachverhalt, Abweichung von der bisherigen Verwaltungspraxis ohne sachlichen Grund).

Öffentliche Einrichtung der Gemeinde – Privatisierung
Ändert solange am Charakter der öff. Einrichtung nichts, wie die Gemeinde mehr als 50% der Anteile an der privaten Betreibergesellschaft (z.B. Stadthalle-GmbH) hält.
Beachte: In diesem Fall wandelt sich der direkte Zugangsanspruch aus § 10 II SächsGemO in einen sog. Einwirkungsanspruch, d.h. die Gemeinde muss auf die private Betreibergesellschaft einwirken, damit letztere dem Anspruchsteller den Zugang zu der öff. Einrichtung gewährt.
Gutachten: In der statthaften Klageart führt das zu einer Leistungsklage, weil die Einwirkung auf die private Betreibergesellschaft kein VA ist.

„im Rahmen der bestehenden Vorschriften" – kurzfristige Änderung des Widmungszwecks
Hier drohen willkürliche Benachteiligungen einzelner Anspruchsteller.

BEISPIEL: Stadthalle diente bisher auch politischen Veranstaltungen; weil jetzt eine extremistische Gruppierung Zugang gewährt, ändert die Stadt kurzfristig den Widmungszweck dahingehend, dass keine politischen Veranstaltungen mehr stattfinden dürfen.

Um Willkür zu verhindern, müssen schon gestellte Nutzungsanträge nach dem bisherigen Widmungszweck beschieden werden.

Rechtsfolge – Kapazitätsgrenzen/Auswahlentscheidung
Mit Erreichen der Kapazitätsgrenzen wandelt sich der gebundene Zugangsanspruch in einen solchen auf **ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung**. Zu prüfen ist dann, ob die verwendeten Auswahlkriterien rechtmäßig sind.

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

POLIZEIRECHT

1. Teil: Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Einzelmaßnahme

A. Polizeiliche Generalklausel

PRÜFUNGSSCHEMA

GRUNDSCHEMA GENERALKLAUSEL, § 12 I SächsPBG/§ 12 I SächsPVDG

I. Ermächtigungsgrundlage für die Maßnahme
Generalklausel, § 12 I SächsPBG/§ 12 I SächsPVDG

II. Formelle Rechtmäßigkeit der Maßnahme

1. Zuständigkeit

2. Verfahren

3. Form

III. Materielle Rechtmäßigkeit der Maßnahme (am Beispiel der Generalklausel)

1. Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

a) Öffentliche Sicherheit

b) Öffentliche Ordnung

c) Gefahr

2. Verantwortlichkeit, §§ 14, 15, 17 SächsPBG/§§ 6, 7, 9 SächsPVDG

a) Verhaltensverantwortlichkeit, § 14 SächsPBG/§ 6 SächsPVDG

b) Zustandsverantwortlichkeit, § 15 SächsPBG/§ 7 SächsPVDG

c) Nicht verantwortliche Personen, § 17 SächsPBG/§ 9 SächsPVDG

3. Rechtsfolge: Ermessen

a) Entschließungsermessen („OB“)

b) Auswahlermessen („WIE“)

aa) Auswahl des richtigen Verantwortlichen

bb) Auswahl des richtigen Mittels

SCHEMA MIT DEFINITIONEN UND PROBLEMÜBERSICHT

Generalklausel – Ermächtigungsgrundlage, formelle Rechtmäßigkeit, Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

I. Ermächtigungsgrundlage für die Maßnahme
Generalklausel, § 12 I SächsPBG/§ 12 I SächsPVDG

Beachte: Vorrangig sind Spezialgesetze (z.B. § 17 SächsVersG) und die Standardmaßnahmen (§§ 18 ff. SächsPBG/§§ 12a ff. SächsPVDG).

Ⓟ Kein bloßes Gebot oder Verbot

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

II. Formelle Rechtmäßigkeit der Maßnahme

1. Zuständigkeit

Grds. zuständig ist der **Bürgermeister/Oberbürgermeister** als **Ortspolizeibehörde** gem. §§ 1 I Nr. 4, II, 2 I, 5 I, II 1, 6 SächsPBG i.V.m. § 53 III 1 SächsGemO.
Ausnahme: In **Eilfällen** darf der **Polizeivollzugsdienst** in Gestalt der Polizeidirektion tätig werden gem. §§ 2 III, 97 I Nr. 5, 100, 103 SächsPVDG i.V.m. § 6 I SächsPolOrgVO.

2. Verfahren, § 28 VwVfG

3. Form, §§ 37 II, 39 VwVfG

III. Materielle Rechtmäßigkeit der Maßnahme

1. Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

a) Öffentliche Sicherheit

Legaldefinition, § 4 Nr. 1 SächsPVDG (ggf. i.V.m. **§ 3 SächsPBG** bei einem Handeln der Ortspolizeibehörde)
Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der **Rechtsordnung**, der **subjektiven Rechte** und Rechtsgüter **des Einzelnen** sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt.

Ⓟ Herleitung eines Anspruchs auf polizeiliches Einschreiten

b) Öffentliche Ordnung *(subsidiär zur öffentlichen Sicherheit)*

Legaldefinition in **§ 4 Nr. 2 SächsPVDG** (ggf. i.V.m. **§ 3 SächsPBG**)
Die öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der i.R.d. verfassungsmäßigen Ordnung liegenden **ungeschriebenen Regeln** für das **Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit**, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben betrachtet wird.

Ⓟ Verfassungsmäßigkeit

Ⓟ Herleitung der ungeschriebenen Verhaltensregeln

c) Gefahr

Legaldefinition in **§ 4 Nr. 3a) SächsPVDG** (ggf. i.V.m. **§ 3 SächsPBG**)
Eine Gefahr ist eine Sachlage, bei der im Einzelfall die **hinreichende Wahrscheinlichkeit** besteht, dass **in absehbarer Zeit** ein Schaden für die **öffentliche Sicherheit oder Ordnung** eintreten wird.

Ⓟ Gefahrenverdacht

Ⓟ Anscheinsgefahr

Ⓟ Schein- bzw. Putativgefahr

Ⓟ Störung

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

DIE WICHTIGSTEN PROBLEME – LÖSUNGSANSÄTZE

Ermächtigungsgrundlage für die Maßnahme – kein bloßes Ge- oder Verbot
Ermächtigungsgrundlagen beinhalten eine behördliche Handlungsermächtigung, sie haben also eine Rechtsfolge. **Bloße Ge- oder Verbote** (z.B. Anleinpflicht bei gefährlichen Hunden) sind somit **keine Ermächtigungsgrundlagen**.

Öffentliche Sicherheit – Herleitung eines Anspruchs auf polizeiliches Einschreiten
Wenn im konkreten Fall ein Individualrechtsgut bedroht ist (z.B. bei einer Entführung), wandelt sich die Generalklausel von einer Ermächtigungsgrundlage in eine **Anspruchsgrundlage**, gerichtet auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein polizeiliches Einschreiten.

Öffentliche Ordnung – Verfassungsmäßigkeit
Evtl. Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot (Art. 20 III GG), weil die Definition so ungenau ist. Aber: Begriff wird auch im GG verwendet (z.B. Art. 13 VII GG). Ist zudem durch jahrzehntelange Rechtsprechung hinreichend konkretisiert.

Öffentliche Ordnung – Herleitung der ungeschriebenen Verhaltensregeln
Erfolgt nach h.M. unter Rückgriff auf die **Wertvorstellungen des GG**, insbesondere die **Ausstrahlungswirkung der GR**, weil sich hier die grundsätzlichen Vorstellungen über das Zusammenleben finden.

Gefahr – Gefahrenverdacht

DEFINITION
Ex ante bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine **Gefahr bestehen könnte** (z.B. mögliche Umweltverschmutzung durch ablaufendes Löschwasser). Legitimiert ein behördliches Einschreiten.

Gefahr – Anscheinsgefahr

DEFINITION
Ex ante liegt eine **Gefahr vor, ex post jedoch nicht**. Legitimiert ebenfalls ein behördliches Einschreiten.

BEISPIEL: Polizeivollzugsbeamter schießt auf eine Person, die eine täuschend echte Nachbildung einer Waffe in der Hand hält.

Gefahr – Schein- bzw. Putativgefahr

DEFINITION
Gefahr existiert nur in der **irrigen Vorstellung** des handelnden Beamten. Legitimiert kein behördliches Einschreiten, polizeiliche Maßnahme ist rechtswidrig.

BEISPIEL: Polizeivollzugsbeamter hält Dreharbeiten für einen „Tatort" für real.

Gefahr – Störung

DEFINITION
Gefahr hat sich realisiert und dauert noch an (z.B. an fortdauernde Geiselnahme).

Jura Intensiv

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

JURA INTENSIV

Das Skript **KOMPAKT Landesrecht** basiert auf einer langjährigen Examensauswertung in Sachsen und vermittelt das absolute Grundwissen im Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht.

Verwaltungsprozessrecht:
- Klagearten
- Normenkontrolle gem. § 47 VwGO
- Vorläufiger Rechtsschutz
- Widerspruchsverfahren

Verwaltungsrecht AT:
- Verwaltungsakt
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Nebenbestimmungen
- Aufhebung eines Verwaltungsaktes

Kommunalrecht:
- Kommunalverfassungsbeschwerde und Selbstverwaltungsgarantie
- Kommunalverfassungsstreit
- Befangenheit
- Hausrecht
- Gemeindliche Satzung
- Zugang zu öffentlichen Einrichtungen
- Kommunalaufsichtsrecht

Polizeirecht:
- Polizeiliche Generalklausel
- Standardmaßnahmen
- Versammlungsverbot und -auflösung
- Polizeiverordnung
- Verwaltungsvollstreckung und unmittelbare Ausführung

Baurecht:
- Bauleitplanung
- Baugenehmigungsverfahren
- Drittschutz im Baurecht
- Eingriffsmaßnahmen der Baugenehmigungsbehörde

ISBN 978-3-96712-230-5
9 783967 122305
26,90 €

verlag.jura-intensiv.de

Hat Dir die Leseprobe aus dem Skript **KOMPAKT** Öffentliches Recht - Landesrecht Sachsen gefallen?

Weitere Skripte aus der KOMPAKT-REIHE:

KOMPAKT Strafrecht

KOMPAKT Zivilrecht

KOMPAKT Öffentliches Recht - Bundesrecht

Lese auch folgende KOMPAKT Skripte, mit einem Klick, zur Probe:

JURA INTENSIV